Allgemeine Geschäftsbedingungen der **PCF Perishable-Center GmbH & Co. KG**

*-nachfolgend **„PCF“** genannt-*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen unseren Kunden und uns geschlossenen Verträge über Sicherheitsdienstleistungen in Form von Luftfrachtkontrollen mittels Röntgentechnik auf dem Gelände der PCF, den Umschlag von Luftfrachtgütern, Lagerdienstleistungen, sowie die Übernahme von Beförderungsleistungen durch PCF.

(2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen. Anderslautende und/ oder weitergehende Bestimmungen des Kunden finden in einem solchen Fall keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen festgehalten sind.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Leistungen von PCF als „Reglementierter Beauftragter“

(a) PCF erbringt sämtliche Dienstleistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) jeweils neueste Fassung, soweit der Anwendungsbereich gemäß Ziffer 2 ADSp eröffnet und nachfolgend nichts abweichendes geregelt ist.

(b) Frachtdurchleuchtung mittels Röntgentechnik

(aa) Die Leistungen von PCF bei der Frachtdurchleuchtung sind im Einzelnen:

1. Annahme der gerätetauglich palettierten Ware an der Rampe (Maximalmaße: b=145cm x h=160cm, max. 3000 kg)
2. Prüfen der Ware auf Vollzähligkeit und Unversehrtheit
3. Durchführung des Röntgenvorgangs
4. Kenntlichmachung des Begleitdokuments mit einem Stempel „SPX by X-RAY" und der PCF-Zulassungsnummer (DE.RAC) mit Datum Unterschrift und Identifizierungscode der durchführenden Luftsicherheitskontrollkraft. Eventuell benötigte Mehrfachausfertigungen des Begleitdokuments sind in ausreichender Anzahl vom Auftraggeber bzw. dem für diesen Anliefernden mitzubringen

(bb) PCF wird als beim Luftfahrtbundesamt zugelassener Reglementierter Beauftragter bei der Frachtdurchleuchtung ordnungsgemäß geschultes und behördlich zugelassenes Personal einsetzen. Die Kontrolle der Schulungsnachweise und der behördlichen Befähigungszeugnisse erfolgt durch das LBA.

(cc) Die Leistungserbringung erfolgt unter Beachtung der relevanten Verordnungen und Gesetze, behördlichen Vorschriften und Anordnungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

(c) Beförderungs-/ Umschlagsleistungen

1. Umfuhr der Ware zum Röntgengerät
2. Rückführung der Ware zum jeweiligen Beförderungsmittel/ Lagerplatz
3. Übergabe an den Verfügungsberechtigten

(d) Lagerdienstleistungen

(aa) PCF übernimmt die Einlagerung, Lagerhaltung und Auslagerung für Kunden – Produkte. Einzelheiten, sowie ergänzende Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag/ Rahmenvertrag.

(bb) Die Obhutsverantwortung von PCF als Lagerhalter beginnt nach der Anlieferung am Lagerstandort mit Beendigung der Entladung und endet mit der Bereitstellung der eingelagerten Ware an der Ausgangsrampe des Lagers von PCF zur anschließenden Distribution.

(cc) PCF kontrolliert die angelieferten Waren nach der Entladung durch „Kunde“ im Hinblick auf die Anzahl der Paletten sowie die äußere Unversehrtheit.

(dd) Für den Fall, dass die Entladung durch PCF erfolgt bzw. das Personal von PCF den Kunden/ anliefernden Spediteur bei der Entladung unterstützt, gilt PCF als Erfüllungsgehilfe des Kunden.

(e) Zollamtliche Abwicklung

Die zollamtliche Abwicklung übernimmt PCF - abweichend der Ziffer 5.1 ADSp - nur nach vorheriger expliziter schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden.

(f) Gefahrgut

PCF ist nicht verpflichtet Gefahrgüter zu übernehmen. Es werden ausschließlich Gefahrgüter der Klassen 1.4, 2, 3, 4.2, 5.2, 7, 8, 9 im Bereich 15°C bis 25 °C unter Vorlage der Shippers Declaration of Transport of dangerous goods (SDT) angenommen, unter der Bedingung, dass PCF die Übernahme und Behandlung nach Buchstaben (a) - (e) ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

(2) Leistungen des Kunden

Der Kunde hat insbesondere die im Folgenden aufgeführten Mitwirkungspflichten. Im übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen.

(a) Allgemein

Der Kunde hat PCF sämtliche Urkunden, Nachweise, sowie sonstigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für eine amtliche Behandlung, insbesondere eine Zollabfertigung, und die sonstigen von PCF übernommenen Dienstleistungen erforderlich sind. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die aus einer unvollständigen Übergabe von Unterlagen resultieren und stellt PCF diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(b) Frachtdurchleuchtung mittels Röntgentechnik

(aa) Der Auftraggeber hat das zu durchleuchtende Frachtgut mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Arbeitstag gegenüber PCF schriftlich bei der Frachtannahme zu avisieren und die Fracht an der PCF Rampe gerätetauglich im Sinne des § 2 Abs. 1 (b) anzuliefern und zu entladen. § 2 Absatz 1 (d) (dd) gilt entsprechend.

(bb) Die anliefernden Spediteure sind dem PCF im Voraus vom Kunden schriftlich oder per Fax/ E-Mail mitzuteilen.

(c) Beförderungs-/ Umschlagsleistungen

Die Güter sind zugriffssicher palettiert, ausreichend/ sicher verpackt und gekennzeichnet (inkl. sämtlicher notwendiger Angaben wie Absender-, Empfängerdaten etc.) an PCF zu übergeben.

(d) Lagerdienstleistungen

(aa) Die Lagerware ist artikelrein palettiert und ausreichend gekennzeichnet an PCF zu übergeben.

(bb) „Kunde“ hat die Lagerware so zu verpacken, dass während der Lagerung eine Gefährdung dieser Ware ausgeschlossen ist, noch eine solche von dieser ausgeht.

(cc) Die Verantwortung für die Höhe der Bestände im Lager obliegt „Kunde“.

(e) Zollabfertigung

Der Kunde hat bei Übergabe von Gefahrgut bei allen durch das PCF zu erbringenden Dienstleistungen die Mitteilungspflichten nach § 410 Abs. 1 HGB zu erfüllen. § 410 Abs. 2 HGB ist zugunsten des PCF unabhängig von der beauftragten Dienstleistung entsprechend anzuwenden. Der Kunde ist für die Vorlage der vollständigen und korrekt erstellten Zolldokumentation verantwortlich. Fehlende oder nicht korrekt ausgefüllte Dokumentationen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 3 Zustandekommen des Einzelvertrage

(1) Für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag besteht, ist PCF verpflichtet, Aufträge entsprechend des Rahmenvertrages anzunehmen und auszuführen. Aufträge können schriftlich, per Fax, E-Mail oder aber auch mündlich/fernmündlich erteilt werden.

(2) Für den Fall, dass zwischen den Parteien kein Rahmenvertrag abgeschlossen ist, kommt der Einzelauftrag durch den Zugang des Auftrages bei PCF und die tatsächliche Ausführung zustande. Für den Fall, dass Aufträge durch PCF nicht angenommen werden können, wird PCF dies dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach Auftragseingang mitteilen, damit andere Dienstleister beauftragt werden können. Es besteht keine Annahmeverpflichtung von PCF.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der Preis für die zu erbringende Dienstleistung ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. dem bestehenden Rahmenvertrag. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise.

(2) Soweit sich aus der Auftragsbestätigung/ dem Rahmenvertrag nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

(3)Bei vereinbartem Lastschrifteinzug hat der Kunde für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift zusätzlich zu den geltend gemachten Entgelten eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € zu erstatten Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

(4) Im Falle des Verzuges des Kunden ist PCF berechtigt, eine weitere Gebühr von 15,00 € pro Bearbeitungsgang (Zahlungserinnerung, Mahnung, Verrechnungen etc.) zusätzlich zum Rechnungsbetrag, der vorgenannten Bearbeitungsgebühr und Verzugszinsen bei dem säumigen Kunden zu erheben.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung, sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechtes seitens des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen. Ziffer 19 ADSp findet keine Anwendung

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Rahmenverträge können von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende unter Einhaltung der Schriftform gekündigt werden, soweit in den Verträgen selbst nichts abweichendes geregelt ist

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Abs. 1 unberührt. Als wichtige Gründe einer außerordentlichen Kündigung gelten insbesondere:

(a) fehlgeschlagener Lastschrifteinzug beim Kunden

(b) Verzug des Kunden von mehr als 30 Tagen.

(c) Eröffnung des Insolvenzverfahren u./o. Benennung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

§ 7 Haftung

(1) Haftung von PCF

(a) PCF,seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(b) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften PCF, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, maximal jedoch je Schadensereignis auf 5.000.000,- € (Fünfmillionen Euro) entsprechend der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (Anlage 3 zu § 8 BADV, Ziffer 2. B. Abs. 7 Nr. 1).

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(c) Die Haftung bei der Durchführung von Speditions-, Beförderungs- und Lagerdienstleistungen sowie sonstiger üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörender Geschäfte, wie z.B. das Durchführen von Sicherheitskontrollen im Luftfrachtbereich, die Verzollung etc., richtet sich ausschließlich nach den Ziffern 23 ff. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht und nichts abweichendes bestimmt ist. **Ziffer 23 ADSp beschränkt die Haftung für Güterschäden im speditionellen Gewahrsam auf 5,- € je Kg des beschädigten Gutes, darüber hinaus je Schadensfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € oder auf 2 SZR je Kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für andere als Güterschäden, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist die Haftung begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre, höchstens jedoch auf 100.000,- € je Schadensfall.**

(d) Soweit das Warschauer Abkommen (WA) bzw. das Montrealer Übereinkommen (MÜ), zwingend auf das gegenständliche Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und PCF anwendbar ist, gelten die ADSp lediglich ergänzend für vom WA/MÜ nicht geregelte Fälle. Ziffer 27 ADSp gilt nicht als Haftungserweiterung/-verzicht im Sinne von Art. 25 MÜ, bezieht sich vielmehr lediglich auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen der ADSp selbst bei Anwendung der ADSp.

(e) PCF haftet unabhängig von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Haftung des Kunden

(a) Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(b) Der Kunde hat PCF insbesondere den Schaden zu ersetzen, der durch Zerstörung oder Beschädigung von Gütern der PCF oder Dritter entsteht, soweit der Schaden durch von ihm zum Röntgen angelieferte Ware auf dem Gelände der PCF verursacht wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden durch unsachgemäße Handhabung der Ware durch PCF und der von ihr eingesetzten Personen verursacht worden ist.

(c) Wenn bei der Bildschirmauswertung der durchleuchteten Ware ein begründeter Verdacht auf eine USBV / KSBV (unkonventionelle/konventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung) entsteht und daraufhin aufgrund der Entscheidung der Bundespolizei oder einer sonstigen autorisierten Stelle der Betrieb der PCF länger als 10 Minuten eingestellt (durch Teil- oder Kompletträumung der Halle) wird, ist der Kunde für die hieraus entstehenden Schäden und Folgeschäden, wie etwa, aber nicht begrenzt auf, Verspätungsschäden, haftbar.

§ 8 Versicherung

Die eingesetzten Versicherungssummen entsprechen denen einer Betriebs- oder Haftpflichtversicherung. Die Höhe der seitens PCF vorgehaltenen Versicherung ist entsprechend der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) begrenzt auf eine Höchstdeckungssumme in Höhe von 5.000.000 € (Fünfmillionen Euro) in folgenden Fällen:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Abhandenkommen bewachter Sachen
- Vermögensschäden
- Vermögensschäden nach dem Datenschutzgesetz.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) In Fällen höherer Gewalt und im Streikfall ist PCF von der Leistungsverpflichtung befreit, hat sich jedoch um geeignete Ersatzmaßnahmen zu bemühen.

(2) Rechte und Pflichten aus Verträgen mit PCF, mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen bei Geschäften im Sinne von § 354 a HGB, kann der Kunde nur mit schriftlicher Einwilligung von PCF auf Dritte übertragen.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen PCF und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Soweit zwingendes Recht Anwendung findet, gilt der vorstehende Gerichtsstand als zusätzlicher Gerichtsstand.

(5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Bei Anwendung zwingenden Rechts, gilt deutsches Recht ergänzend.

(6) Ansprüche gegenüber PCF verjähren in einem 1 Jahr, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht.

Frankfurt am Main im Dezember 2013 - Perishable Center GmbH & Co. Betriebs KG